

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Bauzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
<b>Band:</b>	85 (1967)
<b>Heft:</b>	35: EUSEC - Europe United States Engineering Conference: Kongresshaus Zürich 3. bis 8. September 1967
 <b>Artikel:</b>	Rückenverletzungen durch Kopfsprünge bei zu geringer Wassertiefe in Schwimmbädern
<b>Autor:</b>	Risch, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-69523">https://doi.org/10.5169/seals-69523</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rückenverletzungen durch Kopfsprünge bei zu geringer Wassertiefe in Schwimm-bädern

DK 725.74.004.64

Der Zürcher Physiotherapeut und Turnlehrer *Sigi P. Ulrich* macht in einem Bericht besorgt und nachdrücklich auf die grosse Zahl von Rückenschäden aufmerksam, wie sie ausser bei Verkehrsunfällen besonders auch beim *Wasserspringen* entstehen und dort durch einfache Massnahmen vermieden werden könnten. So entsprechen zum Beispiel im Kanton Zürich viele Schwimmbäder mit Startblöcken nicht der *Minimalnorm von 1,80 m Wassertiefe* (der Verfasser führt 20 ungenügende Beispiele an, wovon die Hälfte eine Wassertiefe von nur 1,20 m aufweist! Die Liste ist nicht vollständig). Der Aufruf wird von einer Reihe von Ärzten unterstützt, welche sich beruflich mit den Folgen von Querschnittslähmungen (Rückenmarksverletzungen) durch Unfälle besonders zu befassen haben.

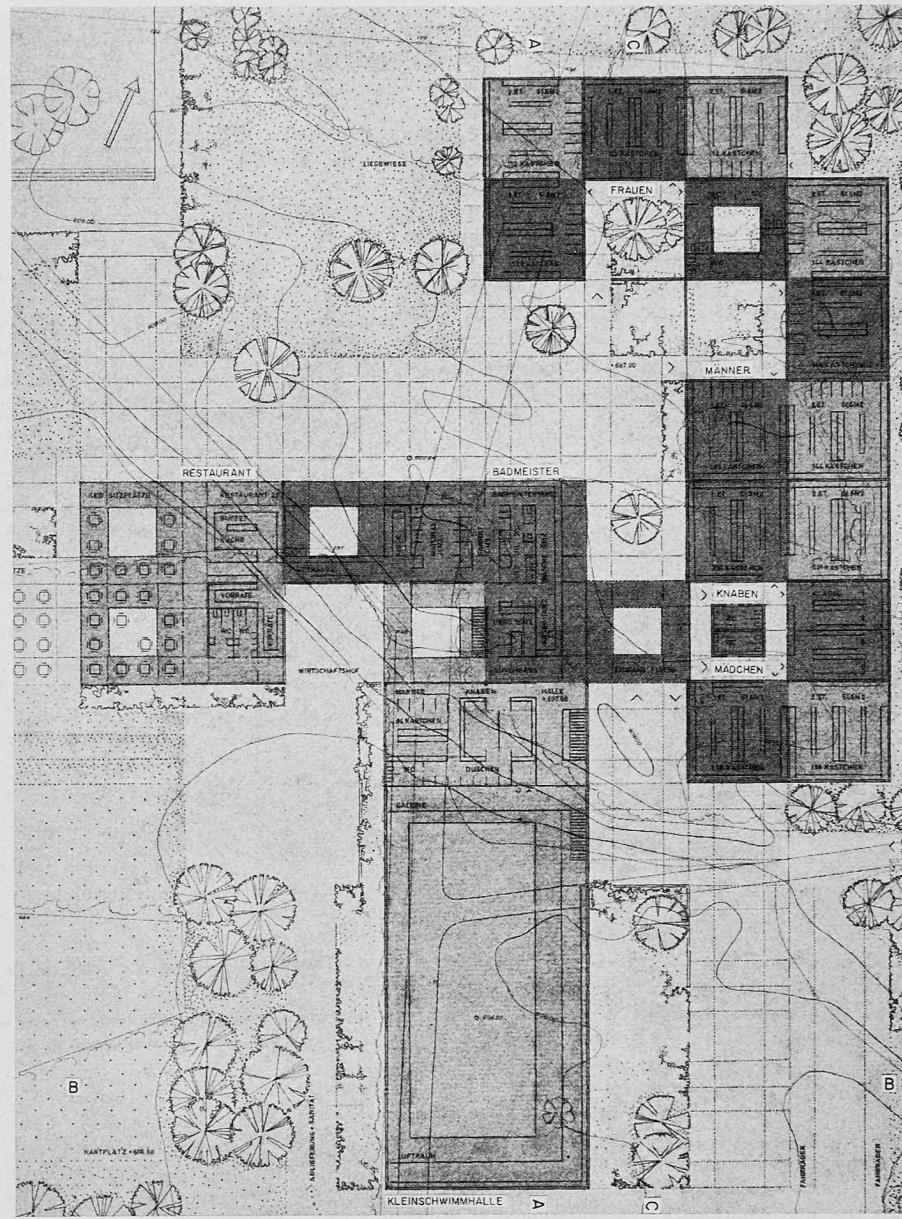
G. R.

\*

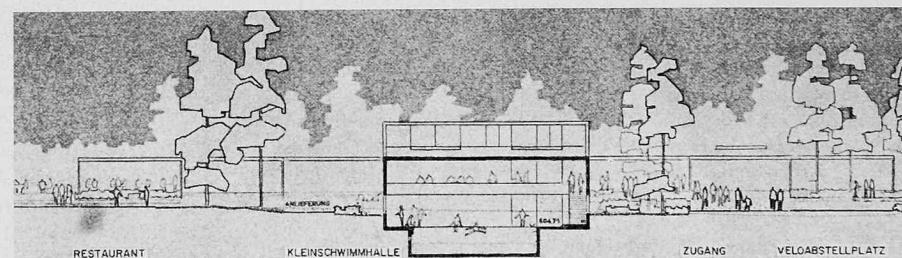
Wohl zum grössten Schicksalsschlag, der einen Menschen treffen kann, gehört die Rückenmarksverletzung. In den meisten Fällen entsteht sie als Begleiterscheinung eines Wirbelbruches, wie z. B. bei einem Sprung ins seichte Wasser oder bei einem Autounfall. Je nach der Schädigung des Rückenmarkes werden verschiedene grosse Teile des Körpers von einer Lähmung erfasst. Die Schädigung des Halsmarkes ist zu den schwersten Fällen zu rechnen und verursacht oft eine fast totale Invalidität. Bei Unfällen durch Wassersprünge handelt es sich meistens um missglückte Startsprünge in seichtes Wasser, wobei die Wirbelsäule infolge des Aufschlages nach vorne oder rückwärts überbogen wird und damit zu Rückenmarksverletzungen meist der unteren Halswirbelsäule führt. Das Kopfwärtsstauchen mit angelegten Armen ist besonders gefährlich. In der Schweiz dürften es bis 15 junge Menschen im Jahre sein, die infolge eines Kopfsprunges verletzt und gelähmt werden.

Der Interverband für Schwimmen IVSCH hat bereits 1958 ausgezeichnete Grundlagen zur Verhütung der Badeunfälle geschaffen. Es wird darin u. a. postuliert, dass Schwimmbecken, die nur von Schwimmern benutzt werden (mit oder ohne Startblöcke) 200 bis 230 cm tief sein sollen. Nichtschwimmer- und Schulschwimmbecken sollen eine Tiefe von 50 bis 110 cm aufweisen, da hier keine Startsprünge vorgenommen werden dürfen. Dies entspricht auch den Normen, wie sie vom internationalen Arbeitskreis für Sportstättenbau in Köln aufgestellt wurden. Nach unseren Untersuchungen entsprechen im Kanton Zürich viele Schwimmbäder mit Startblöcken nicht den genannten Normen. Im Zürcher Hallenbad z. B. weist das Wasser bei den Startblöcken nur eine Tiefe von 1,3 m auf. Bei diesen Verhältnissen ist immer mit Unfällen zu rechnen.

Als Beratungsstelle für Sicherheitsmaßnahmen stellt sich zur Verfügung der oben genannte Interverband für Schwimmen mit Universitätssportlehrer Dr. E. Strupler, Bern (Dozent an der ETH für Planung und Bau



Erdgeschoss 1:600



Schnitt B-B 1:600

3. Preis, Verfasser: Georg Rudolf, Zürich

von Sportanlagen) als Präsident des technischen Ausschusses. Behörden, Architekten und Lehrer werden gebeten, an Ort und Stelle die Normen zu prüfen, und wo diese nicht den Anforderungen entsprechen, die Startblöcke zu entfernen und durch Anschläge z. B. «Kopfsprünge verboten» die Schwimmer auf die Gefährlichkeit des Startsprunges aufmerksam zu machen oder entsprechende Abschrankungen einzubauen zu lassen.

Adresse des Verfassers: *S. P. Ulrich*, Physiotherapeut und dipl. Turnlehrer, Fraumünsterstrasse 11, 8001 Zürich.

## Literatur

«Schweizerische Schwimmschule», verbindliches Lehrmittel für die Schweizerischen Schwimm-Instruktoren. Herausgegeben vom IVSCH, Bern.

«Rückenschäden durch Leibesübungen und ihre Verhütung», von Prof. Dr. med. *H. Krayenbühl*, *S. P. Ulrich*, Prof. Dr. *Th. Wyss*, Referat, gehalten am Weltkongress für Sportmedizin, Hannover 1966 (Sonderdruck).

«Unfallverhütungsvorschriften für Bäder», herausgegeben vom internationalen Arbeitskreis für Sportstättenbau, Köln, 1963

*K. Wilke*: «Sicherheitsvorkehrungen und Funktionsverbesserungen in Schwimmbädern», Diplomarbeit an der Sporthochschule Köln.